

Positionspapier

Herkunftskennzeichnung

Einführung:

Die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung wurde als politisches Anliegen im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 der Ampelkoalition verankert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, eine solche Kennzeichnung einzuführen, begonnen bei den bedeutenden Lebensmitteln. Neben Fleisch und Milch zählt das BMEL auch die Kartoffel zu den Lebensmitteln, die für eine Herkunftskennzeichnung priorisiert werden.

Status quo:

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, erfüllt die Kartoffelbranche bereits zahlreiche privatrechtliche Standards. Umfangreiche Qualitäts- und Sicherheitskontrollen sowie zusätzliche Kontrollen der amtlichen Überwachung gewährleisten die Sicherheit und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Auf Anforderung der Kunden, beispielsweise im Lebensmitteleinzelhandel aber auch auf Wochenmärkten, wird die Herkunft von Kartoffeln seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis flächendeckend deklariert. Eine gesetzliche Vorgabe zur Herkunftskennzeichnung von Kartoffeln besteht weder national noch auf EU-Ebene.

Fakten:

- Eine freiwillige Kennzeichnung des Herkunftslandes ist bereits flächendeckend fest etabliert.
- Bereits heute besteht für den Endverbraucher umfängliche Transparenz hinsichtlich des Herkunftslandes, dieser Informationswert kann nicht gesteigert werden.
- Durch § 11 LFGB ist verboten, Falschinformationen hinsichtlich der Herkunft/des Ursprungs von Lebensmitteln zu tätigen. Die Überwachungsbehörden der Bundesländer kontrollieren somit bereits die freiwillige Herkunftskennzeichnung.
- Eine gesetzliche Regelung weist keinen Mehrwert für den Endverbraucher und ist daher in Frage zu stellen.
- Die Einführung einer gesetzlichen Regelung bedingt einen erhöhten Bürokratieaufwand und damit einhergehende Kosten.
- Deutschland verfügt bei Kartoffeln über einen hohen Selbstversorgungsgrad. Auch aufgrund geringer Kartoffelimporte stehen den Kosten einer gesetzlichen Regelung kein gesteigerter Nutzen gegenüber. Ein Mehrwert für die Kartoffelkonsumenten am Standort Deutschland ist nicht gegeben.
- Die Kartoffelproduktion ist ein komplexes System. Insofern wären grundsätzliche Fragen beispielsweise nach der Herkunft des Pflanzguts zu berücksichtigen sowie Transport, Lagerung, Aufbereitung.
- Gemäß EU-Recht ist eine Herkunftsangabe nur in Verbindung mit einem besonderen Qualitätsmerkmal möglich.
- Im Rahmen des Bürokratieabbaus verfolgt die EU-Kommission das Prinzip „one in, one out“. D. h. für jede neue Regelung, wird eine bestehende Regelung gestrichen.

Position:

Unter Berücksichtigung der angeführten Fakten ist eine gesetzliche Regelung der Herkunftsangabe für Kartoffeln und Lebensmittel, die Kartoffel enthalten nicht sinnvoll und wird von der Kartoffelwirtschaft abgelehnt. Schon lange wird auf freiwilliger Basis entlang der Wertschöpfungskette Speisekartoffel flächendeckend eine Kennzeichnung des Herkunftslandes der Kartoffel praktiziert. Somit ist die für den Endverbraucher umfängliche Transparenz gegeben. Da die Herkunftsangabe somit bereits bundesweit geregelt ist, widerspricht eine rechtliche Regelung auf EU- Ebene dem Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass die EU nicht bei bestehenden und funktionierenden Regelungen tätig wird, sondern nur, wenn Maßnahmen der Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können.

Eine gesetzliche Regelung bedingt einen Mehraufwand an Bürokratie und zusätzliche Kosten, denen kein Mehrwert zum aktuellen Status quo gegenübergestellt wird.

Unter den gegebenen Voraussetzungen spricht sich die Kartoffelwirtschaft ausdrücklich gegen die Schaffung einer gesetzlichen Herkunftskennzeichnung für Kartoffeln auf europäischer sowie auf nationaler Ebene aus.

Berlin, 16. November 2022